



Live-Webinar vom 27. Mai 2021

Herstellerrisiken und Versicherung in Frankreich



Ihre Referenten



Céline Gogniat-Schmidlin
Leiterin der internationalen Abteilung



Marcus Lubnow
Rechtsanwalt



Ihr Moderator



Jörg Luft
Rechtsanwalt



1. Identifizierung von Herstellerrisiken in Frankreich

Anwendung französischen Produkthaftungsrechts im weiteren Sinne im französischen Schadensfall:

- Nach dem französischen „ProdHaftG“: Artikel 1245 – 1245-17 *Code civil*
- Haftung aus Vertragsrecht, Artikel 1604, 1641, 1648 *Code civil*
- Gesetzliche Verschuldenshaftung (Deliktsrecht): Artikel 1240, 1241 ff. *Code civil*
- Aufsichtsrechtliche Maßnahmen, Artikel L. 218-4 ff. *Code de la consommation*
- Strafrechtliche Verfolgung, Artikel 113-2 *Code Pénal*, Körperverletzungs- und Tötungsdelikte

1. Identifizierung von Herstellerrisiken in Frankreich

Französische Besonderheiten:

- Verschuldensunabhängige Haftung nach „ProdHaftG“
 - ➔ Geschützter Personenkreis: Jeder Geschädigte, d.h. B2C und B2B
- Vertragliche Mängelgewährleistung
 - ➔ Durchgriffshaftung in der Vertragskette „Action directe“
- Gesetzliche Verschuldenshaftung (Deliktsrecht)
 - ➔ Vertragliches Fehlverhalten kann auch Ersatzansprüche Dritter begründen
- Direktanspruch gegen den Versicherer, Artikel L124-3 Code des Assurances
 - ➔ Französischer Gerichtsstand nebst „Action directe“ nach französischem Recht
- Versicherungspflicht
 - ➔ Im Baubereich / EPERS: „Garantie décennale“ Artikel L241-1 Code des Assurances
- Verjährungsfristen
 - ➔ Dauer der wesentlichen Verjährungsfristen: 5 bis 10 Jahre

2. Wie deckt man die Haftungsrisiken im Zusammenhang mit einer in Frankreich ausgeübten Aktivität?

1. Die Allgefahren-Versicherungspolizen („*tous risques*“)

2. Die Teilrisiko-Versicherungspolizen („*garanties dénommées*“) (1/2)

- Die „Betriebshaftpflicht“ oder „Haftpflicht vor Lieferung oder Auftragsvollendung“: Versichert sind Personen-, Sach- und Folgeschäden, die Dritten bei oder im Zusammenhang mit der Ausübung der geplanten Tätigkeit entstehen.

Deckungserweiterungen für:

- „Unentschuldbares Verschulden des Arbeitgebers“ („*faute inexcusable de l'employeur*“) (Deckungssumme zwischen 1 und 3 Millionen €)
- „Reine Vermögensschäden“ (*dommages immatériels non consécutifs*)

2. Wie deckt man die Haftungsrisiken im Zusammenhang mit einer in Frankreich ausgeübten Aktivität?

2. Die Teilrisiko-Versicherungspolizen („garanties dénommées“) (2/2)

- Die Produkthaftpflicht **nach** Lieferung oder Abschluss der Arbeiten: Deckung von Schäden, die nach der Lieferung eines Produktes oder nach Abschluss von Arbeiten oder Leistungen auftreten.

Deckungserweiterungen für:

- ➔ „Reine Vermögensschäden“ („dommages immatériels non consécutifs“): Decken die finanziellen Folgen von Personen- oder Sachschäden, die nicht versichert sind, oder die finanziellen Folgen, die nicht durch Personen- oder Sachschäden entstanden sind.
- ➔ EPERS Garantie: Die Parallele zur 10-jährigen Haftpflicht.
- ➔ „Ein- und Ausbaukosten“: Deckt die Ein- und Ausbaukosten, die Dritten und / oder dem Versicherungsnehmer selbst entstehen.

3. Identifizierung der ersatzfähigen Schäden

- Weiter Schadensbegriff: Grundsatz der Totalreparation
 - ➔ Grundsatz der Totalreparation „*Tout le préjudice, mais rien que le préjudice*“
- Reine Vermögensschäden
 - ➔ Bsp.: Entgangener Gewinn, Wertminderung und Störung des Geschäftsbetriebs
- Keine Schadensminderungspflicht des Geschädigten
 - ➔ Grenze: Eigenes Verschulden
- Feststellung der ersatzfähigen Schäden
 - ➔ Erhebung und Regulierung „*Procès-verbal de constatations*“
- Vermeidung von Deckungslücken
 - ➔ Grundsatz der Totalreparation und bestehende Versicherungsdeckung

4. Entschädigungsansprüche auf Grundlage von französischen Versicherungsverträgen

- Auf „**Reklamationsbasis**“: Derjenige Versicherer ist zuständig, dessen Vertrag zum Zeitpunkt der Schadensmeldung in Kraft war („base réclamation“).
- Auf „**Schadenereignisbasis**“: Derjenige Versicherer ist zuständig, dessen Vertrag zum Zeitpunkt des Eintritts des maßgeblichen Ereignisses in Kraft war („base fait générateur“).
 - ➔ Die meisten Haftpflichtverträge in Frankreich sind auf Reklamationsbasis gestaltet.
 - ➔ Achtung! Risiko von Deckungslücken („trous de garantie“).
- Im Falle einer Betriebseinstellung sehen die Versicherungsverträge eine Nachgarantie von fünf Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrages vor.

5. Umgang mit dem französischen Schadensfall

- Besonderheiten der Beweiserhebung im französischen Schadensfall
 - ➔ Herausgehobene Rolle der Tätigkeit des Versicherungssachverständigen bei der Schadensregulierung / Streitbeilegung / Streitentscheidung
 - ➔ „Expertise amiable“ / „Expertise-arbitrage“ / „Expertise judiciaire“

- Besonderheiten der Rechtsfindung
 - ➔ Verfahrensablauf vor französischen Gerichten
 - ➔ Herkunft der Handelsrichter
 - ➔ Beweiswert und Umfang sachverständiger Feststellungen
 - ➔ Kundenfreundliche Orientierung der Sachverhaltsbewertung

6. Die Bearbeitung eines Haftpflichtschadens in Frankreich

1. Das einvernehmliche Gutachterverfahren

- Die Garantien des Haftpflichtvertrages können **nur in Anspruch** genommen werden, wenn ein begründeter und quantifizierter Ersatzanspruch Dritter besteht. Eine Schadensmeldung beim Haftpflichtversicherer ist möglich
- Der Versicherer beauftragt einen Gutachter
- Jede Partei des Gutachterverfahrens kann (und soll) einen eigenen Gutachter haben
- Das Ziel dieses einvernehmlichen Gutachterverfahrens ist es, die Begründetheit der Forderung zu überprüfen und zu kontrollieren und deren Höhe zu berechnen
- Am Ende schreibt der Gutachter einen Gutachterbericht
- Auf dieser Grundlage kann sich die Versicherungsgesellschaft dann entscheiden, ob sie ihre Garantien aktiviert oder nicht
- Die Gutachterhonorare werden vom Haftpflichtversicherer bezahlt

2. Das gerichtliche Gutachterverfahren

- Die Anwalts- und Gutachterhonorare werden vom Haftpflichtversicherer bezahlt

7. Schlussfolgerungen

Berücksichtigung landesspezifischer Besonderheiten:

- Aus dem deutschsprachigen Rechtsraum gewonnene Erfahrungen und Reflexe sind nur bedingt auf Frankreich zu übertragen
 - ➔ Sprache, Umgangsart, adäquat-fachkompetentes Auftreten und detaillierte Vorbereitung werden im Umgang mit einem Schadensfall entscheidend sein
- Ein erweiterter Haftungshorizont wird in der Regel zu erwarten sein
- Im Zweifel schützen vertragliche Gerichtsstandregelungen und Haftungsbegrenzungen im französischen Schadensfall nicht gerichtsfest

Zum Umgang mit Herstellerrisiken in Frankreich:

- Deckungslücken identifizieren, schließen und als Qualitätsmerkmal nutzen
- Landesspezifische Produktzertifizierungen (Bsp.: ATEX / Atec) verkaufsfördernd nutzen
- Lokale Fachkompetenz im Schadensfall beiziehen

Die Rolle des Maklers („courtier“)

1. Was ist ein Makler?

- Versicherungsvermittler, der den **Kunden** und nicht die Versicherungsgesellschaft repräsentiert
- Seine Aufgabe:
 - ➔ Die Tätigkeiten, die zu versichern sind, zu analysieren
 - ➔ Eine Versicherungsstrategie des Unternehmens und / oder der Gruppe zu definieren, insbesondere um Deckungen zu optimieren und zu vereinheitlichen;
 - ➔ Der Muttergesellschaft regelmäßig Berichte erstatten (Deckungssummen, Selbstbeteiligungen, Garantien, Tätigkeiten, bearbeitete Schäden).
- Seine Mittel: internationales Netzwerk

2. Versicherungsaudit, Risiko-Check und Bindeglied zu den Versicherungsprogrammen der Muttergesellschaft

- Mit einem internationalen Versicherungsprogramm (lokale Verträge in Frankreich / DIC / DIL Klausel)
- Mit Verträgen „Stand Alone“ in Frankreich



Céline Gogniat-Schmidlin

Leiterin der internationalen Abteilung

Tel: +33 3 88 76 73 14

E-mail: gogniat-schmidlin@ffu.eu



& Marcus Lubnow

Rechtsanwalt

Tel: +33 3 88 45 65 45

E-mail: lubnow@ffu.eu



Sie haben Fragen zu FFU?

Ich bin gerne für Sie da.



Cécile Robert

+49 (0) 7221 9227038
robert@ffu.eu



Frankreich für Unternehmen

Schützenstraße 7
D-76530 Baden-Baden

Das kompetente Expertennetzwerk

EXPERT COMPTABLE ET COMMISSAIRE AUX COMPTES
FRANZÖSISCHER STEUERBERATER UND WIRTSCHAFTSPRÜFER
Cabinet d'Expertise

CAISSE D'ÉPARGNE
GRAND EST EUROPE

CBC
Communication &
Business Consulting

CIC Est **DACH Firmenkunden**
Die Partner Bank für
Ihr Frankreichgeschäft

de Haan **C**onsulting

dms
DIPLOMIERTER STEUERBERATER & RAHM

EPP RECHTSANWÄLTE
AVOCATS

EURO-DROIT
gestützt am effizient unternehmen

In Extenso

LIEBICH & PARTNER
Management- und Personalberatung AG

GROUPE ROEDERER

STABNAU
Business development

TRANSVERSALE
UNTERNEHMENSGRÜNDUNG
VERKAUF-TRANSFORMATION

www.ffu.eu